

ist, ist vorläufig zu Stande gekommen, und diese Uebereinkunft ist nun von der zweiten Deputation der ersten Deputation mitgetheilt worden. In Folge dieser Uebereinkunft sollen die Gebäude der Juristenfacultät verkauft und von dem Staate an die jetzigen Assessoren eine Entschädigung von jährlich 600 Thlr. bezahlt werden. Die gutachtliche Berichtserstattung über diese beiden finanziellen Punkte, welche nicht für die erste Deputation gehören, werden Sie, meine Herren, von der Finanzdeputation erhalten. Die erste Deputation hat sich nur die Frage vorzulegen gehabt: „ob die Errichtung eines solchen Spruchcollegiums und die Trennung desselben von der Juristenfacultät, als einer Corporation der Universität, rathsam erscheine?“ Die Deputation hat nun dies in ihrer Majorität — ein Mitglied dissentirt — im Interesse der Justiz und der Academie bejahen zu müssen geglaubt. Im Interesse der Justiz um deswillen, weil es jedenfalls vorzuziehen ist, wenn ein Collegium, dem Rechtsprüche übertragen sind, sich ausschließlich diesem Geschäfte widmen kann, und die Nachtheile nicht zu verkennen sind, wenn es von diesem Geschäfte durch andere heterogene, ebenfalls sehr wichtige Arbeiten abgezogen wird. Es kann also nach der Ansicht der Majorität der Deputation diese Einrichtung nur auf die Förderung der Urtheil und der Rechtspflege überhaupt hinführen und auch auf die Abfassung der Urtheil selbst nur von einem günstigen Erfolge sein. Ein Gleiches hat sie aber auch hinsichtlich der eigentlichen Facultätsarbeiten auszusprechen. Auch diese, so ist die Ansicht der Majorität der Deputation, können nur dadurch gewinnen, wenn die Mitglieder der Facultät sich bloß ihrem hauptsächlichsten Berufe, den rein academischen Arbeiten, ausschließlich widmen können, und in so fern hält die Majorität der Deputation dafür, daß die beabsichtigte Trennung auch im Interesse der Universität selbst, insonderheit der Juristenfacultät als Corporation derselben gelegen sei. Indes habe ich freilich zu bemerken, daß das Princip, welches jener neuen Einrichtung zu Grunde liegt, nach der Vorlage nicht streng durchgeführt worden ist. Einige Professoren sollen nämlich wieder an den Actenarbeiten des Spruchcollegiums Theil nehmen, und einige Mitglieder des Spruchcollegiums wieder Theilnehmer an einer academischen Arbeit der Facultät sein, an den Prüfungen, in so fern diese nicht bloß die Ertheilung academischer Würden zum Zwecke haben. Sollten diese Abweichungen bleibend sein, so würde auch die Majorität der Deputation, mithin die ganze Deputation einstimmig gegen eine solche Einrichtung, die der alten nicht unähnlich steht, sich erklären müssen. Inzwischen geht aus der Vorlage hervor, daß diese Abweichung von dem Principe nur zeitig und vorübergehend sein soll, da das Princip der gänzlichen Sondernung der Mitglieder der Facultät von dem Spruchcollegium nur um deswillen jetzt nicht durchzuführen stand, weil dann den Einzelnen größere Entschädigungssummen zu gewähren gewesen sein würden. Die Einrichtung der beiden Collegien, in so weit es hierher gehörig ist, soll nun in der Hauptsache folgende sein. Was die Facultät anlangt, so soll diese künftighin getrennt von dem Spruchcollegium bestehen; es verbleiben ihr nur die mit der Universität in Verbindung stehenden Geschäfte, die Prüfungen,

der Verspruch ausländischer Rechtsachen und die Befugniß, Rechtsgutachten auf Anfragen von dem In- und Auslande zu geben. Das Vermögen der Facultät, der Facultätsfiscus und die Gebäude verbleiben derselben ausschließlich, eben so der Stiftungsfonds, welcher der Gräfsche genannt wird, welcher dazu bestimmt ist, einen Hülfсарbeiter anzustellen, und die Collaturrechte in Betreff mehrerer Stiftungen. Die Verwaltung dieses Vermögensbestandes aber und namentlich der Stiftungen soll dem Universitätsrentamte, das überhaupt die derartigen Geschäfte der Universität besorgt, übertragen werden. Mitglieder der Facultät würden also künftighin nur die Professoren sein, von welchen der Ordinarius den Vorsitz führt, in so fern nicht die in einer Sitzung vorkommenden Arbeiten reine Facultätsarbeiten sind, wo nach den bestehenden Einrichtungen der Decan der Facultät den Vorsitz hat. Was nun das Spruchcollegium anlangt, so soll dasselbe als eine Landesbehörde constituirt werden und dessen Mitglieder einen ihrem Amte und ihrer Stellung angemessenen Rang und Titel erhalten. Es soll gebildet werden aus den jetzigen fünf Beisitzern der Facultät. Ferner sollen hierüber an dem Spruchcollegium zur Zeit noch Theil nehmen: zwei Professoren, welche zusammen so viel an Actenarbeiten erhalten, als ein Beisitzer, und diese würden dann während 5 Monaten des Jahres abwechselnd an den Sessionen Theil nehmen. Im Collegium selbst soll der Ordinarius der Facultät den Vorsitz führen, und die Regierung will sich vorbehalten, später den Vorsitzenden jedesmal zu ernennen. Die Beisitzer werden zur Zeit als Staatsdiener im Sinne des Staatsdienergesetzes nicht anerkannt und hinsichtlich des Dienst Einkommens nicht fixirt, sie beziehen vielmehr die Urtheilsgelder; die neu Eintretenden werden von dem Collegium selbst auf die zeither gewöhnliche Art benominirt, und die jetzigen Mitglieder, welche nach der bestehenden Einrichtung in ihrem höhern Alter sich Substituten wählen können, behalten dieses Recht; es würde sich jedoch von Seiten des Justizministeriums vorbehalten werden, daß in der Folge, wenn neue Assessoren eintreten, Substituten auf diese Weise nicht wieder ernannt werden können. Die Arbeiten, wohin unter andern die responsa in das Ausland gehören, werden unter die Mitglieder, wie zeither, vertheilt; übrigens würden ausländische Rechtsachen bei ihnen nicht mehr zum Verspruch kommen können, einige Assessoren würden noch zur Zeit an den Prüfungen der Facultät Antheil nehmen, diejenigen aber, welche künftighin zu den Prüfungen nicht mehr zugezogen werden, sollen eine Entschädigung erhalten, und hierauf bezieht sich das Postulat der 600 Thaler. Dies sind die Hauptgrundzüge. Das will ich noch bemerken, daß übrigens die Assessoren, die gegenwärtig noch da sind, das Recht behalten, Vorlesungen zu halten und bei Schedulardisputationen zu präsidiren. Was die Hauptsache anlangt, so findet die Deputation gegen die Errichtung von zwei getrennten Collegien kein Bedenken, wohl aber hat sie sich durch die Vorlagen zu folgenden Bemerkungen und Anträgen veranlaßt gefunden. Zunächst erscheint es ihr höchst wünschenswerth, daß künftighin, wenn durch Personalveränderungen in den jetzigen Mitgliedern die zur Zeit noch nicht zu ermöglichen gewesene vollständige Trennung beider